

ORDNUNG FÜR DAS PRAXISPROJEKT DES BACHELOR-STUDIENGANGES BAUINGENIEURWESEN IM FACHBEREICH TECHNIK (PRAXO-BAB) DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 28.06.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 13.06.2012 die folgende Ordnung für das Praxisprojekt des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik (PraxO-BaB) beschlossen. Sie enthält die speziellen Verfahrensvorschriften gem. § 5 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (FPO-BaB) vom 16.02.2012. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 5.7.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	73
§ 2 Ausbildungsziel und Zweck.....	73
§ 3 Dauer.....	73
§ 4 Organisation	74
§ 5 Meldung und Zulassung.....	74
§ 6 Praxisstelle und Vereinbarung über das Praxisprojekt.....	74
§ 7 Praxisbericht, Betreuung und Kolloquium.....	75
§ 8 Status der Studierenden an der Praxisstelle	76
§ 9 Versicherungsschutz	76
§ 10 Auslandsstudium und Hochschulprojekt	77
§ 11 Studiennachweis, Bescheinigung und Anerkennung	77
§ 12 Inkrafttreten	77

Anlagen

1 Formblatt: Meldung zum Praxisprojekt	78
2 Muster: Vertrag über die Durchführung der Praxistätigkeit	80
3 Formblatt: Bescheinigung der Praxistätigkeit.....	83

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält die speziellen Bestimmungen für das Praxisprojekt des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Fachhochschule Mainz sowie die Fachprüfungsordnung für das Bachelor-Studium Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik (FPO-BaB) an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Ausbildungsziel und Zweck

- (1) Das Bachelor-Studium beinhaltet das Praxisprojekt als eine von der Hochschule fachlich begleitete Studienleistung innerhalb einer qualifizierten und studienrelevanten Praxistätigkeit. In ihrem Rahmen soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt, vertieft und den Erfordernissen der Praxis angepasst werden (§ 9 Abs. 1 PO-BaFbT). Die Hochschule berät bei der thematisch-inhaltlichen Ausgestaltung des Praxisprojekts.
- (2) Die Praxistätigkeit soll einschlägige, studiengangspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen und Wechselwirkungen der Betriebsabläufe beitragen.
- (3) Durch die Praxistätigkeit erfahren die Studierenden die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den an den Planungs- und Bauprozessen Beteiligten, üben die Zusammenarbeit in der Planungsgruppe und lernen deren Rollen und Interessenslagen kennen. Ziele des Praxisprojekts sind:
 - Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Arbeitsprozesse,
 - Aufschlüsse der Berufsfelder, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, auf die das Studium vorbereitet, und damit verbunden Lernen aus Erfahrung,
 - Kennenlernen der Komplexität von Projekten, Techniken und Verfahren sowie das Beurteilen von deren Auswirkungen und Folgen,
 - Erkennen der sozialen und berufsständigen Indikatoren, um das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für Planungs- und Arbeitsprozesse zu erlangen,
 - Kenntnisse von den gebräuchlichen Informations- und Dokumentationssystemen.
- (4) Das Praxisprojekt ist nicht handwerklich orientiert. Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten ist nicht möglich, bevor die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 PO-BaFbT erfüllt sind.

§ 3 Dauer

- (1) Die Bearbeitungszeit für das Praxisprojekt umfasst in Vollzeitform 12 Wochen, davon ununterbrochen 11 Wochen für die Praxistätigkeit (Präsenz an der Praxisstelle) sowie 1 Woche für die Bearbeitung des Praxisberichts und die Präsentation (§ 5 Abs. 1 FPO-BaB)
- (2) Im Einzelfall kann die Praxistätigkeit in Teilzeitform mit mindestens 18 Wochenarbeitsstunden vereinbart werden. In diesem Fall beansprucht die Praxistätigkeit eine ununterbrochene Dauer bis zu 24 ½ Wochen. Die Teilzeitbeschäftigung ist in dem Vertrag gem. § 6 Abs. 7 PO-BaFbT schriftlich zu vereinbaren und in der Bescheinigung des Praxisprojekts (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 PO-BaFbT) kenntlich zu machen.
- (3) Die Praxistätigkeit gilt als ununterbrochen, wenn sie insgesamt durch Fehlzeiten nicht länger als ein Zehntel der vereinbarten Arbeitszeit (= 5 ½ Präsenztage) verkürzt wird. Als Fehlzeiten gelten:
 1. Versäumnisse von Arbeitszeiten, deren Gründe der Praxisstelle schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wurden, bei Krankheit durch qualifizierte Atteste gem. § 16 Abs. 3 PO-BaFbT. Die Gründe müssen von der Praxisstelle anerkannt sein

2. Freistellungen der Praxisstelle für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen der Hochschule sowie für Prüfungen

Fehlzeiten sind in der Bescheinigung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 PO-BaFbT kenntlich zu machen.

§ 4 Organisation

- (1) Der Fachbereichsrat ernennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Organisation des Praxisprojekts. Die fachliche Betreuung des Praxisberichts übernehmen Professoren, Professorinnen oder Lehrbeauftragte.
- (2) Das Praxisprojekt, alternativ das Auslandsstudium gem. § 10, wird mit einer gemeinsamen Lehrveranstaltung vorbereitet und mit einem Kolloquium abgeschlossen (§ 9 Abs. 3 PO-BaFbT).
- (3) Aus organisatorischen Gründen können die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und das Kolloquium zum Abschluss jeweils in mehrere Pflichtveranstaltungen geteilt werden. Diese Veranstaltungsreihe beginnt in der Regel ein Studienplansemester vor dem Praxisprojekt und beinhaltet
 1. die Einführungsveranstaltung zur Vorbereitung der Durchführung des Praxisprojekts und des Praxisberichts gem. § 7,
 2. das Kolloquium zum Abschluss des Praxisprojekts oder Auslandsstudiums. Darin stellen die Studierenden die Inhalte ihrer Praxisberichte vor und vertreten diese.
- (4) Das Kolloquium wird von der den Praxisbericht fachlich betreuenden und der für die Organisation des Praxisprojekts beauftragten Person (Absatz 1) gemeinsam durchgeführt.

§ 5 Meldung und Zulassung

- (1) Das Praxisprojekt setzt den Vertrag über die Durchführung der Praxistätigkeit gem. § 6 Abs. 7 voraus.
- (2) Die Meldung zum Praxisprojekt ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Praxistätigkeit im Prüfungsamt abzugeben (§ 21 Abs. 9 Nr. 1 PO-BaFbT). Die Meldung setzt die Genehmigungen gem. § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 voraus.
- (3) Das Praxisprojekt ist in der Regel im 7. Studiensemester in Vollzeitform zu bearbeiten. Vor Beginn des Praxisprojekts müssen alle im 1.-4. Studienplansemester angebotenen Modulprüfungen begonnen sein und zusätzlich mindestens 120 Credits erworben sein. Das Praxisprojekt muss begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen ausgenommen der Bachelor-Arbeit bestanden sind (§ 5 Abs. 2 FPO-BaB).

§ 6 Praxisstelle und Vereinbarung über das Praxisprojekt

- (1) Für die Wahl ihrer Praxisstelle sind die Studierenden verantwortlich. Sie sind verpflichtet,
 - die Wahl der Praxisstelle von der für die Organisation des Praxisprojekts beauftragten Person,
 - die Aufgabenstellung für das Praxisprojekt (Projektgegenstand, Themenbereich für Praxisbericht und Präsentation) von der fachlich betreuenden Person des Studiengangsals geeignet anerkennen zu lassen (§ 4 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1). Voraussetzungen für die Genehmigungen sind die Eignung der Praxisstelle und der Aufgabenstellung im Sinne des Ausbildungsziels (§ 2).
- (2) Das Praxisprojekt wird an einer externen Praxisstelle bearbeitet (Kooperationspartner). Dazu gehören geeignete Ausbildungsbetriebe, Unternehmen und öffentliche oder private Institutionen im In- und Ausland. Das Praxisprojekt kann an einer aus der jeweiligen Lehreinheit hervorgegangenen Forschungseinrichtung (Institut) der Fachhochschule Mainz bearbeitet werden.
- (3) Die Praxisstelle ist als geeignet anzusehen, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt und eine geordnete Bearbeitung des Praxisprojekts gewährleistet.

- (4) Die Praxisstelle ist aufzufordern, eine geeignete Person zur fachlichen Betreuung des oder der Studierenden zu benennen, die über die entsprechend qualifizierte Berufsbefähigung verfügt, Weisungsbefugnis gegenüber den Studierenden besitzt und für sie regelmäßig erreichbar ist.
- (5) Das Praxisprojekt gilt als geeignet, wenn sich die Studierenden mit fachspezifischen Tätigkeiten aus folgenden Aufgabengebieten befassen können:
 - Entwurfsplanung und statische Berechnung
 - Ausschreibung und Angebotsbearbeitung
 - Baustellenorganisation und Bauleitung.
- (6) Bei der Vermittlung der Praxisstelle ist die für die Organisation beauftragte Person der Hochschule behilflich.
- (7) Die Praxistätigkeit ist zwischen der Praxisstelle und dem oder der Studierenden zu vereinbaren. Die Mustervorlage für den Vertrag ist als Anlage 2 dieser Ordnung beigelegt. Der Vertrag ist rechtzeitig vor Beginn der Praxistätigkeit und vor der Meldung zum Praxisprojekt der für die Organisation beauftragten Person zur Kenntnis zu geben.
- (8) Die Praxistätigkeit richtet sich nach den an der Praxisstelle geltenden
 - täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten,
 - Unfallverhütungsvorschriften,
 - Bestimmungen zu Urheberrecht und Schweigepflicht.

Für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen sowie für die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule ist die oder der Studierende von der Praxisstelle im Rahmen der Vereinbarungen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 freizustellen (Fehlzeiten). Urlaubsanspruch besteht nicht.

- (9) Eine Vergütung für die Praxistätigkeit unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 7 Praxisbericht, Betreuung und Kolloquium

- (1) Die Praxisstelle ist berechtigt, Vorschläge zu Aufgabengebiet und Inhalt des Praxisprojekts zu unterbreiten. Die Studierenden haben den Projektgegenstand sowie Inhalt und Umfang des Praxisberichts zwischen der Praxisstelle und der fachlich betreuenden Person des Studiengangs abzustimmen. Sie formulieren die Aufgabenstellung. Diese enthält
 1. den Gegenstand des Praxisprojekts,
 2. das Thema des Praxisberichts und der Präsentation.
- (2) Die Aufgabenstellung ist jeweils von der fachlich betreuenden Person der Praxisstelle und der fachlich betreuenden Person des Studiengangs genehmigen zu lassen und spätestens bis Ablauf eines Drittels der Praxistätigkeit gem. § 3 Abs. 1 bei der den Praxisbericht betreuenden Person des Studiengangs abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Wird das Praxisprojekt durch ein Auslandsstudium gem. § 10 ersetzt, haben die Studierenden Inhalt und Umfang des Berichts über ihr Auslandsstudium und der Präsentation im Kolloquium mit der fachlich betreuenden Person des Studiengangs abzustimmen.
- (4) Der Praxisbericht ist fristgemäß, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Praxistätigkeit, alternativ nach Abschluss des Auslandsstudiums, gem. § 12 Abs. 6 PO-BaFbT bei der fachlich betreuenden Person des Studiengangs oder der von ihr bevollmächtigten Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig und im Einvernehmen mit der Praxisstelle verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird der Praxisbericht ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert, gilt das Praxisprojekt als nicht bestanden.

- (5) Der Praxisbericht ist von der fachlich betreuenden Person des Studiengangs bis spätestens zu Beginn des folgenden Abschlusskolloquiums gem. § 8 Abs. 2 PO-BaFbT zu bewerten. Dabei werden die Übereinstimmung des Inhalts mit der Aufgabenstellung gem. Absatz 1 sowie Umfänglichkeit und Form zugrunde gelegt. Die Anerkennung des Praxisprojekts geht aus der Bewertung des Berichts und des Kolloquiums gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 hervor. Das Ergebnis ist im Anschluss an das Kolloquium festzustellen.
- (6) Die Verfasser und die Hochschule haben das Recht, den Praxisbericht für den vorgesehenen Zweck (Abschlusskolloquium) zu nutzen. Die Schweigepflicht nach Vorgabe der Praxisstelle und das Urheberrecht der Praxisstelle bleiben unberührt.

§ 8 Status der Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Für die Dauer der externen Praxistätigkeit, alternativ für die Dauer des Auslandsstudiums gem. § 10 bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Mainz. Die Bestimmungen der Einschreibordnung zur Rückmeldung bleiben unberührt.
- (2) Die Studierenden gelten nicht als Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Somit unterliegen sie an der Praxisstelle nicht den Betriebsverfassungs- oder den Personalvertretungsgesetzen. Ungeachtet dessen sind sie an die Ordnung und Regelungen der Praxisstelle gebunden (§ 6 Abs. 8).
- (3) Bei grober oder nachhaltiger Pflichtverletzung des oder der Studierenden kann die Praxisstelle den Vertrag über die Durchführung der Praxistätigkeit fristlos kündigen. Kommt die Praxisstelle ihren im Vertrag vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Hochschule den oder die Studierende zur fristlosen Auflösung des Vertrags auffordern. Bei aus der Bearbeitung des Praxisprojekts an der Praxisstelle entstehenden Streitigkeiten ist zunächst eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu suchen.
- (4) Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für das Praxisprojekt sinngemäß. Begründete Ausnahmen regelt die für die Organisation beauftragte Person unter Wahrung der Chancengleichheit. Die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende sind zu beachten.
- (5) Das Anrecht auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bleibt während der Praxistätigkeit bestehen. Vergütungen für Praxistätigkeit werden bei der Bemessung des Freibetrags berücksichtigt.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Während der Praxistätigkeit bleibt die Sozialversicherungspflicht in der Regel über die Mitgliedschaft an der Hochschule bestehen. Fragen zur Sozialversicherungspflicht haben die Studierenden mit ihrer Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu klären (§ 28h Abs. 2 Sozialgesetzbuch SGB IV).
- (2) Für die Dauer der Praxistätigkeit besteht bei Praktika, die im Inland abgeleistet werden, eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Die Praxisstelle ist verpflichtet gegebenenfalls Unfälle anzuzeigen und die Anzeige der Hochschule als Kopie vorzulegen.
- (3) Bei Bearbeitung des Praxisprojekts im Ausland gelten die Regelungen des jeweiligen Landes. In diesem Fall ist die oder der Studierende für das Einhalten der rechtlichen Rahmenbedingungen selbst verantwortlich. Die Abschlüsse einer Auslandsrankenversicherung sowie einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden an der Praxisstelle im Ausland werden empfohlen.
- (4) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Praxistätigkeit ihrer Studierenden ergeben.

§ 10 Auslandsstudium und Hochschulprojekt

- (1) Wird das Praxisprojekt gem. § 9 Abs. 2 PO-BaFbT durch ein Auslandsstudium ersetzt, sind dafür die Leistungspunkte anzurechnen, die für das Praxisprojekt an der Fachhochschule Mainz zu erwerben sind.
- (2) Ein Auslandsstudium gem. Absatz 1 leistet ab, wer an der Fachhochschule Mainz eingeschrieben ist und in einem gleichen oder verwandten akkreditierten Studiengang an einer Hochschule im Ausland mindestens 8 Credits für bestandene Pflicht- oder Wahlpflichtmodule erwirbt; § 67 Abs. 1 HochSchG (gleichzeitiges Studieren in verschiedenen Studiengängen) bleibt unberührt. Der Ersatz des Praxisprojekts durch Auslandsstudium gem. Absatz 1 erfordert eine Genehmigung durch die für die Organisation des Praxisprojekts beauftragten Person.
- (3) Credits für gleiche oder themenverwandte im Auslandsstudium erworbene Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sind zusätzlich zu den Leistungspunkten gem. Absatz 1 im Studiengang zu berücksichtigen.
- (4) Als Hochschulprojekt unter Praxisbedingungen gem. § 9 Abs. 2 PO-BaFbT gilt ein Praxisprojekt, das durch die für die Organisation des Praxisprojekts beauftragte Person der Hochschule vermittelt werden muss. Ein Anspruch auf eine Vergütung besteht nicht.

§ 11 Studiennachweis, Bescheinigung und Anrechnung

- (1) Die Bewertung des Praxisprojekts als Studienleistung setzt die folgenden Nachweise voraus:
 1. Bescheinigung der für die Organisation beauftragten Person der Hochschule:
 - Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1-3
 2. Bescheinigung der fachlich betreuenden Person der Praxisstelle (§ 6 Abs. 4) gem. Formblatt als Anlage 3 zu dieser Ordnung,
 - Nachweis der Dauer der Praxistätigkeit (= Präsenz an der Praxisstelle), unterschieden nach Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, sowie gegebenenfalls der Fehlzeiten,
 - Bestätigung der inhaltlichen Darstellung des Praxisberichts.
- (2) Die Zuordnung von Credits zu dem Praxisprojekt als Studienleistung ist in der Anlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (FPO-BaB) geregelt.
- (3) An gleichen oder verwandten Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bearbeitete Praxisprojekte werden anerkannt, sofern ihre Dauer vergleichbar ist und sie von der jeweiligen Hochschule fachlich betreut wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Praxisprojekt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 28.06.2012

Dekanin des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dr. phil. habil. Regina Stephan

PraxO-BaB-BaIB, Anlage 1

Meldung zum Praxisprojekt

Teil 1 Praxistätigkeit oder Auslandsstudium



**TECHNIK
FH MAINZ**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

Bachelor-Studiengänge
Bauingenieurwesen / Internationales Bauingenieurwesen

Grundlage der Meldung ist die Ordnung für das Praxisprojekt PraxO-BaB/PraxO-BaIB vom 13.06.2012.

Die Praxistätigkeit ist zwischen der Praxisstelle und dem/ der Studierenden zu vereinbaren. Der Vertrag ist rechtzeitig vor Beginn der Praxistätigkeit und vor der Meldung zum Praxisprojekt der für die Organisation beauftragten Person der Hochschule (§ 4 Abs. 1) zur Kenntnis zu geben.

BaB

BaIB

Zutreffendes bitte ankreuzen

von dem/ der Studierenden auszufüllen

1. Student/ Studentin

Persönliche Anschrift
während der Praxistätigkeit
alternativ im Ausland

Name, Vorname
Straße Nr.
PLZ Ort
Matrikel-Nr. Telefon
E-Mail-Adresse

2. Praxisstelle
oder Hochschule im Ausland

Das Praxisprojekt soll an der nachfolgend bezeichneten
Praxisstelle (Kooperationspartner) gemäß § 6 Abs. 1-4 bearbeitet
 Hochschule durch ein Auslandsstudium gemäß § 10 ersetzt werden:

Anschrift

Name/ Firma/ Büro/
Hochsch./ Universität
Straße Nr.
PLZ Ort

Betreuer/in an der Praxisstelle

Graduierung, Name
Telefon

Vertrag

über die Durchführung der Pra-
xistätigkeit (§ 6 Abs. 7 PraxO-
BaB/PraxO-BaIB)

E-Mail-Adresse
Vertragsabschluss Datum

Praxistätigkeit

vom bis

3. Meldung

Hiermit melde ich mich
gemäß § 5 PraxO-BaB/PraxO-BaIB
persönlich zum Praxisprojekt

Ort, Datum
Unterschrift Student/ Studentin

von der Hochschule auszufüllen

4. Organisation

der praxisbegleitenden
Lehrveranstaltungen

Abstimmung von Inhalt und Umfang des
Praxisberichts und Abgabe Teil 2 (Rückseite) vor
Ablauf eines Drittels der Praxistätigkeit bis *)

Abgabe Praxisbericht

zwei Wochen nach Ablauf
der Praxistätigkeit/ des Auslandsstudiums, spätestens am **)

Vertrag über die Durchführung
der Praxistätigkeit/
Bewilligung des Auslandsstudiums
zur Kenntnis genommen

Ort, Datum
Unterschrift
Beauftragte/ r der Hochschule
für die Organisation des Praxisprojekts

in dreifacher Ausfertigung

- Prüfungsamt
- Beauftragte/r der Hochschule für
d. Organisation des Praxisprojekts
- Student/ Studentin

Das Formblatt Teil 1 (Praxistätigkeit) ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben fristgemäß zwei Wochen vor Beginn der Praxistätigkeit im Postfach des Prüfungsamts (1. OG), Fachbereich Technik, einzureichen. Anschließend ist Teil 2 (Praxisbericht) spätestens zu der mit *) bezeichneten Frist (siehe oben) bei der fachlich betreuenden Person einzureichen.

PraxO-BaB-BaIB, Anlage 1

Meldung zum Praxisprojekt
Teil 2 Praxisbericht

Bachelor-Studiengänge
Bauingenieurwesen / Internationales Bauingenieurwesen



Formblatt Seite 2

von dem/ der Studierenden auszufüllen

Student/ Studentin

Persönliche Anschrift
während der Praxistätigkeit
alternativ im Ausland

Name, Vorname
 Straße Nr.
 PLZ Ort
 Matrikel-Nr. Telefon
 E-Mail-Adresse

5. Aufgabenstellung für das Praxisprojekt

Die Praxisstelle ist berechtigt, Vorschläge zu Aufgabengebiet und Inhalt des Praxisprojekts zu unterbreiten. Die Studierenden haben den Projektgegenstand sowie Inhalt und Umfang des Praxisberichts zwischen der Praxisstelle und der fachlich betreuenden Person des Studiengangs abzustimmen. Sie formulieren die Aufgabenstellung (§ 7 Abs. 1 PraxO-BaB/PraxO-BaIB)

Gegenstand des Praxisprojekts § 6 Abs. 1
 § 7 Abs. 1 Nr. 1

Themenbereich des Praxisberichts und der Präsentation § 7 Abs. 1 Nr. 2

gegebenenfalls weitere Angaben im Anhang beifügen

Bestätigung der Aufgabenstellung Ort, Datum

Unterschrift
 fachlich Betreuende/ r an der Praxisstelle

6. Fachhochschule Mainz

Anschrift Holzstraße 36 55116 Mainz

den Praxisbericht fachlich Betreuende/r gemäß § 4 Abs. 1 Graduierung Name
 Telefon

E-Mail-Adresse

Ort, Datum

Genehmigung der Aufgabenstellung Unterschrift
 fachlich Betreuende/ r des Studiengangs

Der Praxisbericht und die Bescheinigung der Praxisstelle sind spätestens zu der mit **) bezeichneten Frist (siehe Teil 1) bei der fachlich betreuenden Person des Studiengangs oder der von ihr bevollmächtigten Stelle abzuliefern.

in dreifacher Ausfertigung

- Beauftragte/r der Hochschule für d. Organisation des Praxisprojekts
- Praxisstelle
- Student/ Studentin
- Anhang zu 5.

Das Formblatt Teil 2 (Praxisbericht) ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben fristgemäß bis Ablauf der mit *) bezeichneten Frist (siehe Teil 1) bei der fachlich betreuenden Person des Studiengangs einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.

Die für die Organisation des Praxisprojekts beauftragte Person der Hochschule erhält eine Ausfertigung des Formblatts Teil 2 (Praxisbericht) mit den Genehmigungsvermerken.

(3) Die Studierenden gelten nicht als Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Somit unterliegen sie an der Praxisstelle nicht den Betriebsverfassungs- oder der Personalvertretungsgesetzen. Ungeachtet dessen sind sie an die Ordnung und Regelungen der Praxisstelle gebunden.

(4) Für die Dauer der befristeten Praxistätigkeit ist jede entgeltliche oder die Praxistätigkeit beeinträchtigende Nebenbeschäftigung nur mit Zustimmung der Praxisstelle zulässig.

6. Ausbildungsziel und Zweck

(1) Das Praxisprojekt wird als eine von der Hochschule fachlich begleitete Studienleistung durchgeführt. Sie beinhaltet eine qualifizierte und studienrelevante Praxistätigkeit an der Praxisstelle, den Praxisbericht gemäß Absätze 7.2 und 8.1 und seine Präsentation im Rahmen eines hochschulinternen Kolloquiums gemäß Absatz 9.2.

(2) Ausbildungsziel und Zweck der Praxistätigkeit richten sich nach den Zielvorstellungen des § 2 PraxO-BaB/PraxO-BaIB. Die Praxisstelle ist berechtigt, Vorschläge zu Aufgabengebiet und Inhalt des Praxisprojekts zu unterbreiten.

7. Pflichten der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle bestätigt ihre Eignung im Sinne des Ausbildungsziels und erklärt, die geregelte Durchführung der Praxistätigkeit zu gewährleisten.

(2) In Kooperation mit der FH bietet die Praxisstelle dem oder der Studierenden Gelegenheit zur geordneten selbstständigen Bearbeitung des Praxisberichts und unterstützt sie darin durch sachgemäße Unterrichtung im Rahmen der Zielvereinbarung. Der von dem/ der Studierenden formulierte und mit Praxisstelle und Hochschule abgestimmte Projektgegenstand, die Zielvereinbarungen für die Praxistätigkeit sowie Inhalt und Umfang des Praxisberichts sind spätestens nach einem Drittel der Praxistätigkeit auf dem Formblatt der Hochschule PraxO-BaB/PraxO-BaIB, Anlage 1 aktenkundig zu machen.

(3) Die Praxisstelle benennt eine geeignete Person zur fachlichen Betreuung des oder der Studierenden, die über die entsprechend qualifizierte Berufsbefähigung verfügt, Weisungsbefugnis gegenüber den Studierenden besitzt und für sie regelmäßig erreichbar ist. Der Name ist auf dem Formblatt PraxO-BaB/PraxO-BaIB, Anlage 1 zu melden.

(4) Die Praxisstelle verpflichtet sich

- den Studenten oder die Studentin im Sinne der Ausbildungsziele der PraxO-BaB/PraxO-BaIB auszubilden,
- ihm/ ihr nach vorheriger Abstimmung die Freistellung für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, Prüfungen und, sofern sie gewählt sind, für Gremienarbeit der Hochschule zu gewähren. Die Freistellung gilt als Fehlzeit,
- die Dauer der Praxistätigkeit, im gegebenen Fall die Fehlzeiten, gemäß Formblatt PraxO-BaB/PraxO-BaIB, Anlage 3 zu bescheinigen und die inhaltliche Darstellung des Praxisberichts zu bestätigen,
- die gesetzliche Unfallversicherung gemäß Absatz 10.1 zu gewährleisten,
- die Hochschule unverzüglich zu informieren, wenn die Praxistätigkeit nicht aufgenommen oder vorzeitig beendet wird.

8. Pflichten des/ der Studierenden

(1) Der oder die Studierende verpflichtet sich

- die angebotene Ausbildung wahrzunehmen, den Ausbildungsplan gewissenhaft einzuhalten und übertragene Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
- den Weisungen der von der Praxisstelle benannten Person zur fachlichen Betreuung (Abs. 7.3) und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- den Praxisbericht gemäß Absätze 6.1 und 7.2 der Praxisstelle unaufgefordert vorzulegen,
- die Betriebsordnung und Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle einzuhalten, Urlaubsanspruch besteht nicht,
- die an der Praxisstelle geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen, Betriebsanlagen, Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungen sorgsam zu behandeln,
- die Sozialversicherungspflicht gemäß Absatz 10.2 zu klären.

(2) Der oder die Studierende hat spätestens zu Beginn der Praxistätigkeit folgende Unterlagen vorzulegen:

- Studienbescheinigung oder Bescheinigung der Hochschule über die gemeldete Teilnahme am Praxisprojekt,
- gültige Lohnsteuerkarte und Angaben zur Bankverbindung,
- Angabe der Rentenversicherungsnummer,
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse.

(3) Die für Arbeitsunfähigkeit geltend gemachten Gründe müssen der Praxisstelle schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, sobald sie erkennbar sind. Bei Krankheit ist der Praxisstelle ein qualifiziertes Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach Eintritt der Krankheit vorzulegen. Das Attest muss die Arbeitsunfähigkeit nach Dauer und Grund erkennen lassen. Die Arbeitsunfähigkeit gilt als Fehlzeit.

Vertrag über die Durchführung der Praxistätigkeit
Bachelor-Studiengänge BaB und BaIB

Seite 3/3

(4) Die Studierenden haben im gleichen Umfang das Urheberrecht der Praxisstelle zu wahren und die Schweigepflicht zu erfüllen, auch nach Beendigung des Praxisprojekts, wie die an der Praxisstelle Beschäftigten. Dieser Verpflichtung steht die Bearbeitung des Praxisberichts (Abs. 7.2) nicht entgegen. Enthält der Bericht Tatbestände, die der Schweigepflicht unterliegen, bedürfen sie der besonderen Einwilligung der Praxisstelle.

9. Pflichten der Hochschule

- (1) Zur Betreuung des Praxisberichts wird der/ die Studierende einer fachlich betreuenden Person des Studiengangs zugewiesen.
- (2) Der/ die fachlich Betreuende entscheidet über die Anerkennung des Praxisprojekts nach Maßgabe
 - der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 PraxO-BaB/PraxO-BaIB,
 - der Dauer der Praxistätigkeit sowie im gegebenen Fall der Fehlzeiten,
 - der Bewertung des Praxisberichts und der Präsentation.

10. Versicherungsschutz

- (1) Für die Dauer der Praxistätigkeit gewährleistet die Praxisstelle die gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Die Praxisstelle ist verpflichtet gegebenenfalls Unfälle anzuzeigen und die Anzeige der Hochschule als Kopie vorzulegen.
- (2) Fragen zur Sozialversicherungspflicht müssen die Studierenden mit ihrer Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags klären (§ 28h Abs. 2 Sozialgesetzbuch SGB IV). In der Regel bleibt die Sozialversicherungspflicht während der Praxistätigkeit über die Mitgliedschaft an der Hochschule bestehen.

11. Vertragsschluss und Auflösung des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag wird zur Anerkennung in zwei gleichen Ausfertigungen von dem/ der Bevollmächtigten der Praxisstelle und dem/ der Studierenden unterschrieben. Wird die Praxistätigkeit im Ausland abgeleistet, gilt bei Übersetzungen des Vertrags die deutsche Fassung. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Sind Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag und der Bearbeitung des Praxisprojekts entstehen, zwischen den Vertragspartnern im Binnenverhältnis nicht zu schlichten, soll eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule versucht werden.
- (3) Kommt die Praxisstelle den Pflichten gemäß Absatz 7 nicht nach, kann die Hochschule zur fristlosen Auflösung des Vertrags auffordern. Verstößt der/ die Studierende fortgesetzt oder schwerwiegend gegen die Pflichten gemäß Absatz 8, kann die Praxisstelle ebenfalls fristlos den Vertrag auflösen.
- (4) Die Auflösung gemäß Absatz 3 geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner, im Falle der Auflösung durch die Praxisstelle nach vorheriger Anhörung der Hochschule gemäß Absatz 2.
- (5) Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (6) Dieser Vertrag ist befristet und endet ohne dass es einer gegenseitigen Mitteilung oder Kündigung bedarf.

Praxisstelle

Ort, Datum

.....

Stempel



Unterschrift

Bevollmächtigte/r, Betreuende/r an der Praxisstelle

Student/ Studentin

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Student/ Studentin

in zweifacher Ausfertigung

- Praxisstelle
- Student/ Studentin

Anlage:
Ordnung für das Praxisprojekt (PraxO-BaB/PraxO-BaIB) der FH Mainz

PraxO-BaB/PraxO-BaIB, Anlage 3

Bescheinigung des Praxisprojekts



Bachelor-Studiengänge
 Bauingenieurwesen
 Internationales Bauingenieurwesen

BaB

BaIB

Die Bescheinigung ist zusammen mit dem Praxisbericht fristgemäß bei der fachlich betreuenden Person des Studiengangs oder der von ihr bevollmächtigten Stelle abzuliefern.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

1. Student/ Studentin

Persönliche Anschrift während der Praxistätigkeit

Name, Vorname
 Straße Nr.
 PLZ Ort
 Matrikel-Nr. Telefon
 E-Mail-Adresse

Versicherung des/ der Studierenden

Den vorliegenden Praxisbericht habe ich im Einvernehmen mit der Praxisstelle selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt.

Ort, Datum
 Unterschrift
 Student/ Studentin

2. Praxisstelle

Das Praxisprojekt wurde an der nachfolgend bezeichneten Praxisstelle bearbeitet:

Anschrift

Name/ Firma / Büro
 Straße Nr.
 PLZ Ort
 Betreuer/in an der Praxisstelle

Graduierung, Name

3. Bescheinigung

Dauer der Praxistätigkeit

zusammenhängende Bearbeitungszeit vom bis

Vollzeitbeschäftigung Anzahl der Wochen

Teilzeitbeschäftigung Anzahl der Wochen

Fehlzeiten Anzahl der Tage

Praxisbericht
 Inhalt
 oder Projektgegenstand

Der/ die Studierende hat den vorliegenden Praxisbericht nach Form, Inhalt und Aufgabenstellung im Rahmen seiner/ ihrer Praxistätigkeit und im Einvernehmen mit der Praxisstelle verfasst. Er/ sie hat das Recht, den Praxisbericht für die Präsentation im Abschlusskolloquium zu nutzen. Die Schweigepflicht des/ der Studierenden und das Urheberrecht der Praxisstelle bleiben unberührt.

Ort, Datum

Bestätigung der Praxisstelle

Stempel und Unterschrift

.....
 Betreuende/r an der Praxisstelle